

57/165. Förderung der Jugendbeschäftigung

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung des von den Staats- und Regierungschefs in der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen¹² getroffenen Beschlusses, Strategien zu erarbeiten und umzusetzen, die jungen Menschen überall eine reale Chance geben, menschenwürdige und produktive Arbeit zu finden,

unter Hinweis auf die auf den großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen seit 1990 und im Rahmen ihrer Folgeprozesse eingegangenen Verpflichtungen bezüglich der Jugendbeschäftigung *und diese bekräftigend,*

unter Hinweis auf ihre Resolution 54/120 vom 17. Dezember 1999, in der sie mit Genugtuung von der 1998 auf der Weltkonferenz der Minister für Jugendfragen verabschiedeten Lissaboner Erklärung über Jugendpolitiken und Jugendprogramme¹³ Kenntnis nahm, in der wichtige Verpflichtungen bezüglich der Jugendbeschäftigung festgelegt wurden,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 56/117 vom 19. Dezember 2001, in der sie unter anderem die Initiative des Generalsekretärs zur Schaffung eines Netzwerks für Jugendbeschäftigung begrüßte und ihn bat, derartige Initiativen weiter zu verfolgen,

aner kennend, dass Jugendliche einen Aktivposten bei der Herbeiführung eines nachhaltigen Wirtschaftswachstums und der sozialen Entwicklung darstellen, und mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis über das Ausmaß der Jugendarbeitslosigkeit und -unterbeschäftigung überall auf der Welt sowie ihre tiefgreifenden Auswirkungen auf die Zukunft unserer Gesellschaften,

sowie aner kennend, dass die Regierungen die Hauptverantwortung für die Jugendbildung und die Schaffung eines günstigen Umfelds tragen, das die Jugendbeschäftigung fördert,

1. *nimmt Kenntnis* von der Arbeit der Hochrangigen Gruppe des Netzwerks des Generalsekretärs für Jugendbeschäftigung und ihren grundsatzpolitischen Empfehlungen¹⁴;

2. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, einzelstaatliche Überprüfungen und Aktionspläne in Bezug auf die Jugendbeschäftigung zu erstellen und Jugendorganisationen und Jugendliche an diesem Prozess zu beteiligen, unter anderem unter Berücksichtigung der von den Mitgliedstaaten in dieser Hinsicht eingegangenen Verpflichtungen, insbesondere derjenigen in dem

Weltaktionsprogramm für die Jugend bis zum Jahr 2000 und danach¹⁵;

3. *bittet* die Internationale Arbeitsorganisation im Kontext des Netzwerks für Jugendbeschäftigung, in Zusammenarbeit mit dem Sekretariat und der Weltbank sowie anderen zuständigen Sonderorganisationen die Regierungen auf Antrag bei ihren Bemühungen um die Erstellung einzelstaatlicher Lageberichte und Aktionspläne zu unterstützen und eine weltweite Analyse und Evaluierung der diesbezüglichen Fortschritte durchzuführen;

4. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution, namentlich über die durch das Netzwerk für Jugendbeschäftigung erzielten Fortschritte, Bericht zu erstatten.

RESOLUTION 57/166

Verabschiedet auf der 77. Plenarsitzung am 18. Dezember 2002, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/57/545, Ziffer 17)¹⁶.

57/166. Alphabetisierungsdekade der Vereinten Nationen: Bildung für alle

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 56/116 vom 19. Dezember 2001, mit der sie den am 1. Januar 2003 beginnenden Zehnjahreszeitraum zur Alphabetisierungsdekade der Vereinten Nationen erklärte,

sowie unter Hinweis auf die Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen¹⁷, in der die Mitgliedstaaten den Beschluss trafen, bis zum Jahr 2015 sicherzustellen, dass Kinder in der ganzen Welt, Jungen wie Mädchen, eine Primarschulbildung vollständig abschließen können und dass Mädchen wie Jungen gleichberechtigten Zugang zu allen Bildungsebenen haben, was eine erneute Verpflichtung zur Förderung der Alphabetisierung für alle erfordert,

¹⁵ Resolution 50/81, Anlage.

¹⁶ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Afghanistan, Ägypten, Algerien, Andorra, Antigua und Barbuda, Äthiopien, Bangladesch, Belgien, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien, Brasilien, Burkina Faso, Burundi, China, Costa Rica, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Deutschland, Dominikanische Republik, Dschibuti, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Eritrea, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gambia, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Indien, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Israel, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Kambodscha, Kamerun, Kap Verde, Katar, Kenia, Kongo, Kroatien, Lesotho, Liberia, Libysch-Arabisches Dschamahirija, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malta, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Monaco, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Österreich, Panama, Philippinen, Portugal, Republik Korea, Russische Föderation, Sambia, Saudi-Arabien, Schweiz, Senegal, Sierra Leone, Simbabwe, Spanien, Sri Lanka, St. Lucia, Sudan, Suriname, Swasiland, Thailand, Togo, Tunesien, Türkei, Uganda, Ukraine, Venezuela, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam und Zypern.

¹⁷ Siehe Resolution 55/2.

¹² Siehe Resolution 55/2.

¹³ Siehe WCMRY/1998/28, Kap. I, Resolution 1.

¹⁴ Siehe A/56/422.

erneut erklärend, dass die Primarschulbildung von entscheidender Bedeutung für die Nationalstaatsbildung ist, dass die Alphabetisierung für alle im Mittelpunkt der Grundbildung für alle steht und dass die Schaffung einer alphabetisierten Umwelt und Gesellschaft unverzichtbar ist, wenn die Ziele der Beseitigung der Armut, der Verringerung der Kindersterblichkeit, der Eindämmung des Bevölkerungswachstums, der Herbeiführung der Gleichstellung der Geschlechter und der Gewährleistung einer nachhaltigen Entwicklung, des Friedens und der Demokratie erreicht werden sollen,

davon überzeugt, dass die Alphabetisierung von entscheidender Bedeutung für den Erwerb der grundlegenden Lebenskompetenzen ist, die jedes Kind, jeden Jugendlichen und jeden Erwachsenen zur Bewältigung der Herausforderungen befähigen, denen sie im Leben begegnen können, und dass sie eine wesentliche Stufe der Grundbildung darstellt, die ein unverzichtbares Mittel zur wirksamen Teilhabe am sozialen und wirtschaftlichen Leben im 21. Jahrhundert ist,

in Bekräftigung dessen, dass die Verwirklichung des Rechts auf Bildung, insbesondere für Mädchen, zur Armutsbeseitigung beiträgt,

tief besorgt darüber, dass im Bildungsniveau von Männern und Frauen nach wie vor gravierende Unterschiede bestehen, was darin zum Ausdruck kommt, dass nahezu zwei Drittel der erwachsenen Analphabeten auf der Welt Frauen sind,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generaldirektors der Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur über einen internationalen Aktionsplan für die Alphabetisierungsdekade der Vereinten Nationen¹⁸;

2. *begrüßt* den Internationalen Aktionsplan für die Alphabetisierungsdekade der Vereinten Nationen;

3. *appelliert* an alle Regierungen, den politischen Willen dafür zu verstärken, ausreichende innerstaatliche Ressourcen zu mobilisieren, integrativere grundsatzpolitische Entscheidungsstrukturen auszuarbeiten und innovative Strategien zu konzipieren, um die ärmsten und randständigsten Gruppen zu erreichen und nach alternativen schulischen und außerschulischen Formen des Lernens zu suchen, um so die Ziele der Dekade zu verwirklichen;

4. *fordert* alle Regierungen *nachdrücklich auf*, bei der Koordinierung der auf einzelstaatlicher Ebene unternommenen Aktivitäten der Dekade die Führungsrolle zu übernehmen und alle maßgeblichen einzelstaatlichen Handlungsträger zu einem anhaltenden Dialog über die Politikformulierung, die Durchführung und die Bewertung der Alphabetisierungsmaßnahmen zusammenzuführen;

5. *appelliert* an alle Regierungen und berufsständischen Organisationen, die staatlichen und professionellen Bildungs-

einrichtungen in ihren Ländern zu stärken, um ihre Kapazitäten auszubauen und die Qualität des Bildungswesens zu verbessern;

6. *appelliert* an alle Regierungen und an die nationalen und internationalen Wirtschafts- und Finanzorganisationen und -institutionen, die Bemühungen um die Anhebung des Alphabetisierungsgrads und die Verwirklichung der Ziele einer Bildung für alle sowie derjenigen der Dekade finanziell und materiell stärker zu unterstützen, so nach Bedarf auch durch die 20/20-Initiative¹⁹;

7. *bittet* die Mitgliedstaaten, die zuständigen Sonderorganisationen und sonstigen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen sowie die zuständigen zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, ihre Anstrengungen zur wirksamen Umsetzung des Internationalen Aktionsplans zu verstärken;

8. *beschließt*, dass die Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur eine Koordinierungsfunktion dabei übernehmen soll, die im Rahmen der Dekade auf internationaler Ebene durchgeführten Maßnahmen in einer Weise anzuregen und voranzutreiben, die den laufenden Prozess der Bildung für alle ergänzt und mit diesem abgestimmt ist;

9. *ersucht* den Generalsekretär, in Zusammenarbeit mit dem Generaldirektor der Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur einen Bericht über die Durchführung des Internationalen Aktionsplans zur Vorlage an die Generalversammlung auf ihrer neunundfünfzigsten Tagung auszuarbeiten;

10. *beschließt*, in die vorläufige Tagesordnung ihrer neunundfünfzigsten Tagung unter dem Punkt "Soziale Entwicklung, einschließlich Fragen im Zusammenhang mit der Weltsoziallage sowie der Jugend, dem Altern, den Behinderten und der Familie" den Unterpunkt "Alphabetisierungsdekade der Vereinten Nationen: Bildung für alle" aufzunehmen.

RESOLUTION 57/167

Verabschiedet auf der 77. Plenarsitzung am 18. Dezember 2002, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/57/546, Ziffer 8)²⁰.

¹⁹ Siehe *Bericht des Weltgipfels für soziale Entwicklung, Kopenhagen, 6.-12. März 1995* (auszugsweise Übersetzung des Dokuments A/CONF.166/9 vom 19. April 1995), Kap. I, Resolution 1, Anlage II, Ziffer 88 c).

²⁰ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Andorra, Australien, Belgien, Burkina Faso, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Finnland, Frankreich, Griechenland, Haiti, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Kanada, Kroatien, Liechtenstein, Luxemburg, Mexiko, Monaco, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, San Marino, Schweden, Schweiz, Spanien, Ukraine, Venezuela (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Gruppe der 77 sind, sowie Chinas) und Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland.

¹⁸ Siehe A/57/218 und Corr.1.